

Vertragsbedingungen und dazugehörige Informationen

Inhalt	Seite
Vermögensverwaltungsvertrag	2
Anlage I – Anlagerichtlinien.....	7
Anlage II – Vergütungsvereinbarung	9
Anlage III – SEPA Lastschriftenmandate.....	10
Anlage IV – Ex-Ante-Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz	11

Vermögensverwaltungsvertrag

zwischen

im Folgenden auch „Auftraggeber“ oder „Kunde“ genannt und der

EV Digital Invest Assets Management AG
Joachimsthaler Str. 12, 10719 Berlin

im Folgenden auch „Vermögensverwalter“ oder „Digital Invest Assets“ genannt.

Präambel

Die EV Digital Invest Assets Management AG ist ein zugelassener Finanzportfolioverwalter im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 9 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und § 2 Abs. 8 Nr. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Sie besitzt die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), u.a. die Vermögensverwaltung i.S. der vor genannten gesetzlichen Bestimmungen für seine Kunden zu erbringen.

1. Gegenstand der Vermögensverwaltung

Den Gegenstand der Vermögensverwaltung bilden die vom Auftraggeber gehaltenen Vermögenswerte auf dem

Konto: _____

Depot Nr.: _____

bei der _____ (Depotbank).

Der Auftraggeber beauftragt den Vermögensverwalter mit der Verwaltung sämtlicher auf den oben genannten Depots und Konten verbuchten Vermögenswerte.

2. Umfang der Vermögensverwaltung

- 2.1 Der Vermögensverwalter ist beauftragt, sämtliche Vermögenswerte auf o.a. Depots und Konten nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien (Anlage I), welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind, ohne vorherige Einholung von Weisungen des Auftraggebers zu verwalten. Er ist insbesondere beauftragt Finanzinstrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien börslich oder außerbörslich zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen bzw. sämtliche sonstige Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen. Der Vermögensverwalter darf Aufträge für den Auftraggeber gesammelt oder gebündelt an die Depotbank oder einen Broker geben (sog. Sammel- oder Blockorders). Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass die Sammlung oder Bündelung von Orders im Einzelfall für den Auftraggeber nachteilig sein kann.
- 2.2 Der Vermögensverwalter ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Auftraggebers zu beschaffen.
- 2.3 Der Vermögensverwalter ist ermächtigt, den Auftraggeber gegenüber der Depotbank und gegenüber Dritten zu vertreten. Der Auftraggeber wird die entsprechende Dispositionsvollmacht erteilen. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf Dispositionen für Rechnung des Auftragsgebers und berechtigt nicht dazu, ohne Weisung des Auftraggebers Anweisungen zur Übertragung von Kontoguthaben oder Vermögenswerte auf andere als nach diesem Vertrag zugelassene Kundenkonten bzw. Kundendepots zu erteilen, die nicht der Vermögensverwaltung unterliegen; ausgenommen hiervon ist der Lastschriftinzug zum Einzug der Verwaltungsgebühren (Anlage II).
- 2.4 Der Vermögensverwalter erbringt keine Anlage- Rechts- und Steuerberatung.

- 2.5 Für die Ausführung von Aufträgen gelten die „Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ aus den vorvertraglichen Informationen. Der Auftraggeber stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen zu. Der Auftraggeber weist den Vermögensverwalter an, alle Aufträge über die Depotbank auszuführen, bei denen seine der Verwaltung unterliegenden Konten und Depots geführt werden.

3. Berichterstattung des Vermögensverwalters

- 3.1 Der Vermögensverwalter übermittelt dem Auftraggeber jeweils vierteljährlich zum Quartalsende eine Aufstellung der in seinem Namen erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen.
- 3.2 Die Aufstellung nach Ziff. 3.1 enthält eine Beschreibung der Zusammensetzung des verwalteten Vermögens mit Einzelangaben zu jedem Finanzinstrument, Angaben zu den Kursen bzw. Marktpreisen der jeweiligen Finanzinstrumente an dem für die Berichtspflicht maßgeblichen Stichtag und zur Wertentwicklung des verwalteten Vermögens während des Berichtszeitraums unter Berücksichtigung der Vergleichsgröße (siehe Ziff. 3.3) sowie den Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte des Vermögensverwalters. Auf Anfrage wird der Vermögensverwalter eine detaillierte Aufschlüsselung der Gebühren und Entgelte übermitteln.
- 3.3 Die Parteien vereinbaren in den Anlagerichtlinien (Anlage I) eine Vergleichsgröße für den Bericht über die Wertentwicklung des verwalteten Vermögens. Diese Vergleichsgröße dient lediglich Zwecken der Berichterstattung. Der Vermögensverwalter schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie der Wertentwicklung des verwalteten Vermögens.
- 3.4 Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist der Vermögensverwalter verpflichtet darüber zu informieren, wenn sich der Gesamtwert des verwalteten Vermögens im Vergleich zu dem im letzten Bericht mitgeteilten Volumens des verwalteten Vermögens um 10% verringert, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Verluste sind realisierte Verluste und Buchverluste. Die Mitteilung hat spätestens am Ende des Geschäftstages zu erfolgen, an dem der Schwellenwert überschritten ist, oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – zum Abschluss des folgenden Geschäftstages (gesetzliche Verlustschwellenmitteilung).
- 3.5 Zusätzlich zu der gesetzlichen Verlustschwellenmitteilung wird der Vermögensverwalter den Auftraggeber bei Überschreiten der in den Anlagerichtlinien (Anlage I) vereinbarten weiteren Schwelle, über die in dem verwalteten Vermögen eingetretenen Verluste unmittelbar in geeigneter Weise informieren. Für den Zeitpunkt der vereinbarten Verlustschwellenmitteilung gilt Ziffer 3.4 (vereinbarte Verlustschwellenmitteilung).
- 3.6 Für den Fall wiederholter Verlustschwellenmeldungen hat der Vermögensverwalter ein Wahlrecht, ob er bei der Berechnung auf das im letzten Bericht oder in der letzten Verlustschwellenmitteilung ausgewiesene Volumen des verwalteten Vermögens abstellt.
- 3.7 Soweit der Auftraggeber die erforderlichen Informationen von dritter Seite erhält, ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, eine nochmalige Information des Auftraggebers vorzunehmen.
- 3.8 Der Vermögensverwalter hat keine Verpflichtung dem Auftraggeber Verkaufsprospekte, Vertragsbedingungen, Satzungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte zu den im Rahmen der Vermögensverwaltung erworbenen Finanzinstrumenten auszuhändigen. Der Auftraggeber weist den Vermögensverwalter an, Rechenschaftsberichte nicht an ihn weiterzuleiten.

4. Vergütung

Der Auftraggeber wird die gesondert in der Anlage II zu diesem Vertrag vereinbarte Vergütung an den Vermögensverwalter bezahlen.

5. Vertragsbeendigung

- 5.1 Dieser Vertrag ist an keine feste Vertragslaufzeit gebunden und kann von dem Kunden täglich mit Wirkung zum Ablauf des darauffolgenden Bankgeschäftstags in Berlin gekündigt werden. Der Vermögensverwalter kann diesen Vertrag jeweils spätestens am 15. eines Monats zum Ende des Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.2 Der Vertrag endet automatisch, wenn die Vollmacht des Vermögensverwalters gegenüber der Depotbank erlischt und der Vermögensverwalter hiervon Kenntnis erlangt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vermögensverwalter hierüber unverzüglich zu informieren.

6. Pflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber wird den Vermögensverwalter unverzüglich informieren, wenn sich die zuletzt von ihm gemachten Angaben zu seinen Anlagezielen, der Risikoneigung oder den sonstigen relevanten Verhältnissen ändern. Dies gilt insbesondere bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung seiner finanziellen Verhältnisse, sofern dies eine Veränderung der Anlagestrategie erforderlich macht.
- 6.2 Soweit der Auftraggeber als Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, nach Art. 19 Abs. 11 VO (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung /MAR) Handelsverboten unterliegt, muss er dem Vermögensverwalter die relevanten Emittenten von Finanzinstrumenten und die Zeitperioden der Handelsverbote in Textform mitteilen, sofern der Vermögensverwalter die Handelsverbote beachten soll.
- 6.3 Einzelweisungen des Auftraggebers im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages sind grundsätzlich möglich, sie müssen aber in Textform erfolgen. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, Werte, die er aufgrund von Einzelweisungen des Auftraggebers erworben hat, zu überwachen. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag zum Erwerb von Finanzinstrumenten unmittelbar gegenüber der Bank, bei der sein Depot geführt wird, besteht gleichfalls keine Verpflichtung des Vermögensverwalters, die erworbenen Werte zu überwachen.

7. Kommunikation mit dem Auftraggeber

- 7.1 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, dem Auftraggeber Informationen im Wege derjenigen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, die ihm vom Auftraggeber benannt worden sind. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass die Bereitstellung von Informationen, für die die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers in Papierform vorgeschrieben ist, auch auf andere Art und Weise (z.B. per E-Mail, oder elektronischem Postfach) erfolgen darf. Der Auftraggeber willigt mit der Angabe seiner E-Mail-Adresse ausdrücklich ein, dass ihm der Vermögensverwalter in den gesetzlich zulässigen Fällen Informationen über das Internet an die mitgeteilte Adresse bereitstellt.
- 7.2 Der Vermögensverwalter darf bei Erklärungen, die ihm der Auftraggeber per Telefax (oder E-Mail) übermittelt, grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Der Auftraggeber wird insoweit darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die Echtheit und Vollständigkeit von Erklärungen, die ihm der Auftraggeber per Telefax (oder E-Mail) übermittelt, nur eingeschränkt überprüfen kann. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang erkennbare Fälschung oder Verfälschung vorliegt.

8. Haftung

- 8.1 Der Vermögensverwalter haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.2 Ferner haftet der Vermögensverwalter bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wodurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten"). Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt.
- 8.3 Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Vermögensverwalter entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4 Das verwaltete Vermögen wird der Vermögensverwalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwalten. Er übernimmt jedoch keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg. Dem Kunden ist bewusst, dass die Geldanlage verschiedenen Risiken unterliegt (siehe hierzu [Risikohinweise](#)).
- 8.5 Die Haftung des Vermögensverwalters ist ausgeschlossen für Anlageentscheidungen, die der Auftraggeber ohne Einschaltung des Vermögensverwalters getroffen hat und/oder die aufgrund einer Weisung des Auftraggebers innerhalb des verwalteten Vermögens umgesetzt wurden.

9. Ableben des Auftraggebers

Der Vermögensverwaltungsvertrag bleibt auch nach dem Ableben des Auftraggebers bestehen. Der oder die Erben haben dem Vermögensverwalter gegenüber ihre Berechtigung durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder der beglaubigten Abschrift des Protokolls über die Eröffnung der Verfügung(en) von Todes wegen nachzuweisen. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist der Vermögensverwalter lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Ist ein Testamentsvollstrecker berufen, so wird der Vermögensverwalter die Korrespondenz mit diesem führen. Der Testamentsvollstrecker hat sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 10.1 Der Vermögensverwalter muss zur Erbringung der Dienstleistung der Vermögensverwaltung personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten. Der Vermögensverwalter wird diese personenbezogenen Daten im Einklang mit der gebotenen Sorgfalt und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung) verarbeiten.
- 10.2 Der Vermögensverwalter erfüllt die Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten des Kunden, indem er dem Kunden eine Datenschutzerklärung zur Verfügung stellt. Darin sind Ausführungen zum Datenschutz enthalten.

11. Wirtschaftliche Berechtigung

Der Auftraggeber ist wirtschaftlich Berechtigter der Gelder und Wertpapiere, die im Rahmen dieses Vertrages und auch künftig in die Vermögensverwaltung eingebracht werden, und handelt auf eigene Rechnung. Der Auftraggeber ist nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, dem Vermögensverwalter unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Vertragsbeziehung bezüglich der nach diesem Gesetz festzustellenden Angaben zur Person oder dem wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG). Ist der Auftraggeber eine juristische Person, verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber dem Vermögensverwalter sämtliche wirtschaftlich Berechtigten des Auftraggebers zu benennen und etwaige Änderungen unverzüglich dem Vermögensverwalter mitzuteilen.

12. Einverständniserklärung

Die vereinbarte Anlagestrategie (Anlage I) kann der Auftraggeber verlässlich überblicken. Der Auftraggeber bestätigt, dass der Vermögensverwalter eine Anlagestrategie verfolgt, die mit seinen persönlichen Vermögensverhältnissen voll übereinstimmt.

13. Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- 13.1 Beim Onlineabschluss (Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen) erfolgt das Zustandekommen des Vermögensverwaltungsvertrags wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.
- 13.2 In allen anderen Fällen erfolgt der Vertragsabschluss durch Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsvertrags durch den Vermögensverwalter und den Auftraggeber.
- 13.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorvertraglichen Informationen, Risikohinweise, Datenschutzerklärung sowie vorliegenden Vertragsbedingungen und dazugehörigen Informationen bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Soweit sich eine der Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig, anfechtbar oder aus einem anderen Grund als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige ungewollte Lücken in diesem Vertrag. Abzustellen ist darauf, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unvollständigkeit bekannt gewesen wäre.

- 14.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Textform. Änderungen der vereinbarten Anlagestrategie bzw. der in Anlage I vereinbarten Anlagerichtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform. Der Vermögensverwalter wird Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen dieses Vertrages dem Auftraggeber durch Einstellung in das elektronische Postfach und/oder durch Übersendung per E-Mail an die von dem Auftraggeber hinterlegte E-Mail-Adressen und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anbieten. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Auftraggeber seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Vermögensverwalter den Auftraggeber besonders hinweisen. Sofern die Änderungen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich sind, kann der Vermögensverwalter den Zeitpunkt des Wirksamwerdens derart bemessen, dass die Änderungen rechtzeitig mit Inkrafttreten der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regelung wirksam werden. Der Vermögensverwalter wird dann die geänderten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zu Grunde legen.
- 14.3 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.

Empfangsbekanntnis

Folgende Unterlagen

- I Allgemeine Geschäftsbedingungen
- II Vorvertragliche Informationen
- III Risikohinweise
- IV Datenschutzerklärung
- V Vertragsbedingungen und dazugehörige Informationen

habe(n) ich/wir erhalten. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auftraggeber/ Vertreter

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift EV Digital Invest Assets Management AG

Anlage I – Anlagerichtlinien

1. Allgemeines

Die Nutzung von Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten im Rahmen dieser Vermögensverwaltung erfolgt unter Berücksichtigung der gewählten strategischen Vermögensaufteilung und des damit verbundenen Verlustrisikos. Die Umsetzung der Anlagestrategie und der strategischen Vermögensallokation erfolgt gemäß diesen Anlagerichtlinien.

Leerverkäufe, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und die Inanspruchnahme von Krediten zum Erwerb von Vermögenswerten sind nicht zulässig. Dem Vermögensverwalter ist es jedoch gestattet, bei der Umschichtung des Depots kurzzeitige Überziehungen vorzunehmen. Zudem ist die Anlage in Fonds (Investmentvermögen), deren Anlagestrategie den Abschluss von Leerverkäufen, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Inanspruchnahme von Krediten zum Erwerb von Vermögenswerten vorsieht, zulässig.

Die Zahl der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere ist weder nach unten noch nach oben begrenzt.

2. Anlagestrategie

2.1 Die Verwaltung des Vermögens basiert auf einem passiven Anlageansatz und wird mit börsengehandelten Produkten oder Exchange Traded Products (ETP) sowie dem Halten von Guthaben und Geldmarktinstrumenten umgesetzt. Zu den ETPs zählen insbesondere börsengehandelte Indexfonds (ETF), börsengehandelte Rohstofffonds und Rohstoffzertifikate (ETC) und börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen (ETN). Die Anlagen können international gestreut werden.

2.2 Die Anlagestrategien berücksichtigen bis zu fünf Anlageklassen: Aktien, Anleihen, Geldmarkt, Edelmetalle & Rohstoffe, Währungen & Kryptowerte. Eine regelbasierte Umschichtung (Rebalancing) stellt sicher, dass der Anteil der Anlageklassen in dem Portfolio langfristig den vereinbarten Anlagerichtlinien entspricht.

3. Vergleichsgröße

3.1 Zur Bewertung der Leistung im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages vereinbaren die Parteien eine Vergleichsgröße (Benchmark) für die jeweilige Anlagestrategie im Sinne der Ziff. 3.3 dieses Vermögensverwaltungsvertrages. Das Erreichen der vereinbarten Vergleichsgröße wird nicht garantiert, die Darstellung erfolgt rein informatorisch zu Zwecken der Berichtserstattung.

3.2 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die Zusammensetzung der Benchmark mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres zu ändern, soweit eine andere Vergleichsgröße im Hinblick auf die gewählte Anlagestrategie besser geeignet ist. Der Vermögensverwalter wird dies dem Kunden spätestens 6 Wochen vorher mitteilen.

4. Übersicht über die Anlagegrenzen und Vergleichsgrößen

4.1. In den einzelnen Anlagemodellen gelten die folgenden Anlagegrenzen und Vergleichsgrößen (Benchmark) im Sinne der Ziffer 3.3 des Vermögensverwaltungsvertrages:

Anlagemodell	Maximale Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio				Benchmark
	Anleihen	Aktien	Rohstoffe/ Edelmetalle/ Kryptowerte	Geldmarkt/ Guthaben	
LIQUID ETF-Portfolio	100%	30%	10%	100%	100% Rex Perf. Index
BALANCE ETF-Portfolio	60%	60%	15%	100%	60% Rex Perf. Index & 40% Euro Stoxx 50 Index
FUTURE ETF-Portfolio	10%	100%	20%	100%	100% Euro Stoxx 50 Index
KRYPTO CORE ETP-Portfolio	10%	10%	100%	100%	100% BTC/USD (Bitcoin / US-Dollar)

Bevor von diesen Anlagegrenzen abgewichen wird, ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.

4.2. Für die vorliegende Vermögensverwaltung und unter Ziffer 1 des Vermögensverwaltungsvertrags genannte Depot und Konto ist das folgende Anlagemodell anzuwenden:

4.3. Der Anleger gibt keine explizite Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 bei der Umsetzung der Anlagestrategie vor.

5. Schwellwert für Verlustmeldungen

Die Verlustschwelle, bei deren Überschreiten gem. Ziffer 3.5 des Vermögensverwaltungsvertrages gesondert informiert wird, beträgt

10 Prozent

des verwalteten Vermögens im Vergleich zur letzten periodischen Unterrichtung gem. Ziffer 3.1. Der Kunde wird zudem nach einem ersten Verlustbericht jeweils erneut unterrichtet, wenn Verlustschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent etc. gegenüber der letzten periodischen Unterrichtung gem. Ziffer 3.1) überschritten werden. Ein- und Auszahlungen bleiben dabei unberücksichtigt.

6. Mindestanlagesumme

Sofern nicht abweichend schriftlich zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter vereinbart, beträgt die Mindestanlagesumme EUR 10.000 für die Verwaltung des Vermögens in diesem Anlagemodell.

Anlage II – Vergütungsvereinbarung

1. Vergütung

Der Vermögensverwalter erhebt für die Vermögensverwaltung – abhängig vom gewählten Anlagemodell – folgende Gebühren:

Anlagemodell	- LIQUID - ETF-Portfolio	- BALANCE - ETF-Portfolio	- FUTURE – ETF-Portfolio	-KRYPTO CORE- ETP-Portfolio
Verwaltungsentgelt	0,52%	0,52%	0,52%	0,52%

Das Verwaltungsentgelt ist als jährlicher Prozentwert bezogen auf den durchschnittlichen Marktwert der unter Verwaltung stehenden Vermögen auf den in Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsvertrages angegebenen Depots und Konten zu verstehen. Es ist inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen. Das Verwaltungsentgelt wird jeweils monatlich berechnet und mit Zugang der jeweiligen Rechnung durch Einstellung in das elektronische Postfach zur Zahlung fällig und vom Vermögensverwalter von dem der Vermögensverwaltung dienenden Konto des Kunden bei der Depotbank eingezogen. Besteht das Vertragsverhältnis nicht für den vollen Kalendermonat, so wird das Verwaltungsentgelt zeitanteilig berechnet. Als Abrechnungsquotient dient die Anzahl der Kalendertage im Abrechnungszeitraum dividiert durch die Kalendertage im Kalenderjahr.

Für die vorliegende Vermögensverwaltung und unter Ziffer 1 des Vermögensverwaltungsvertrags genannte Depot und Konto ist das folgende Anlagemodell anzuwenden:

2. Zahlung der Vergütung

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die ihm zustehende Vergütung dem Konto des Auftraggebers zu belasten. Der Auftraggeber erteilt dem Vermögensverwalter mittels eines gesonderten Lastschriftmandats eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat, Anlage III) in Bezug auf die vereinbarte Vergütung. Bei einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages erlischt die Bankeinzugsvollmacht (SEPA-Mandat) erst, nachdem die fälligen Honorare abgerechnet worden sind.

3. Zusätzlich Kosten und mögliche von den Kunden zu zahlende Steuern:

Einkünfte aus Vermögenswerten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten sind in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Diese Steuern und/oder Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Neben den vorgenannten Vergütungen können dem Kunden noch weitere Kosten entstehen, die ihm von Dritten gesondert in Rechnung gestellt werden. Diese werden von dem Vermögensverwalter nicht übernommen. Im Vermögensverwaltungsvertrag ist eine detaillierte Auflistung über die voraussichtlichen Gesamtkosten der Vermögensverwaltung (inklusive der Produktkosten) enthalten.

Anlage III – SEPA-Lastschriftenmandate

1. SEPA-Lastschriftmandat für den regelmäßigen Einzug des Verwaltungsentgelts von Ihrem Verrechnungskonto bei der Depotbank.

EV Digital Invest Assets Management AG, Joachimsthaler Str. 12, 10719 Berlin	
Zahlungspflichtiger Kontoinhaber	Kontodaten
	IBAN:
Wiederkehrende Lastschrift Gläubiger-Identifikationsnummer: DE03ZZZ00002051077 Eindeutige Mandatsreferenz:	
Hiermit ermächtige/n ich/wir die EV Digital Invest Assets Management AG, das Verwaltungsentgelt bzw. gewinnabhängige Vergütung für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung zu erheben und mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EV Digital Invest Assets Management AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Unterschrift:	Ort / Datum:

2. SEPA-Lastschriftmandat für die Einzahlung von Anlagebeträgen von Ihrem Referenzkonto auf Ihr Verrechnungskonto zur anschließenden Verwaltung durch den Vermögensverwalter.

EV Digital Invest Assets Management AG, Joachimsthaler Str. 12, 10719 Berlin	
Zahlungspflichtiger Kontoinhaber	Kontodaten
	IBAN:
Wiederkehrende Lastschrift Gläubiger-Identifikationsnummer: DE03ZZZ00002051077 Eindeutige Mandatsreferenz:	
Hiermit ermächtige/n ich/wir die EV Digital Invest Assets Management AG, einmalige bzw. regelmäßige Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift zugunsten meines Verrechnungskontos einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EV Digital Invest Assets Management AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Unterschrift:	Ort / Datum:

Anlage IV – Ex-Ante-Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Nachfolgend erhalten Sie die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen. Die tatsächlichen Kosten - über die wir Sie in unseren regelmäßigen Reportings informieren - können abweichen.

I. Ihre Auftragsdaten

Anlagemodell:	
Depotbank:	
(angenommener) Anlagebetrag:	€
(angenommener) monatlicher Sparbetrag	€
(angenommene) Haltedauer in Jahren:	5 Jahre

II. Kostenübersicht*

	Im 1. Jahr		Im Anlagehorizont (5 Jahre)	
	Ø in % pro Jahr	in Euro	Ø in % pro Jahr	in Euro
Kosten der Vermögensverwaltung				
Einmalige Kosten				
Verwaltungsentgelt				
Kosten der Depotbank				
Transaktionskostenpauschale inkl. Depotverwaltungsentgelt				
Kosten der Finanzinstrumente				
Einmalige Kosten				
Laufende Produktkosten				
Gesamtkosten				

* alle Angabe sind bereits inkl. Mehrwertsteuer

III. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

	Ende des 1. Jahres	Ende Halte- dauer 5 Jahre
Angenommene Wertentwicklung vor Kosten in %		
Gesamtkosten in %		
Angenommene Wertentwicklung nach Kosten in %		

IV. Hinweise

Diese Kosteninformation soll Ihnen einen Überblick über die Höhe der Kosten geben, die mit einer Vermögensverwaltung verbunden sind. Dazu haben wir die möglichen Kosten und Folgekosten der Vermögensverwaltung aus Basis bestimmter Annahmen und Schätzungen ermittelt. Bitte beachten Sie, dass die tatsächlichen Kosten von den exemplarischen Kosten abweichen können. Denn die tatsächlichen Kosten werden u. a. beeinflusst vom tatsächlichen Anlagebetrag, der individuellen Haltedauer, den Produktkosten des jeweiligen Wertpapiers, dessen Kursentwicklung sowie von einer möglichen Änderung bei den Produkt- und Dienstleistungspreisen während der Haltedauer. Sofern wir mit Ihnen zusätzlich eine gewinnabhängige Vergütung vereinbart haben, erhöht dies ebenfalls die tatsächlichen Kosten. Dies jedoch erst, wenn die Wertentwicklung der Vermögensverwaltung die mit Ihnen vereinbarten prozentualen Grenzen überschritten hat.